

Erster Abschnitt. Allgemeine Lehren

Erstes Kapitel

Unterschiede zwischen Gutachten und Gründen

§ 2 Gutachtenstil und Urteilsstil

1. *Folgern und Begründen*

Das Gutachten beginnt mit einer Frage; es endet mit dem Ergebnis. Das 13 Urteil beginnt mit dem Ergebnis; Fragen wirft es keine mehr auf. Im Gutachten wird gefolgert, im Urteil wird begründet: Im Gutachten schreiben wir „also“, im Urteil „denn“. Das ist gemeint, wenn man die Vokabeln „Gutachtenstil und Urteilsstil“ gebraucht.¹ Sie haben sich eingebürgert, sind aber ungenau. Es handelt sich nicht bloß um äußerliche Unterschiede der Schreibweise, sondern um Unterschiede der inneren Denkform: Folgern ist ein anderer Denk-Rhythmus als Begründen:

In vier Takten wird gefolgert: „Ist Herakles sterblich? Es kommt darauf 14 an, ob er ein Mensch oder ein Gott ist. Er ist ein Mensch. Also ist er sterblich.“ Hier ist der erste Takt die Frage. Im zweiten wird die Voraussetzung genannt, von der die Antwort abhängt. Im dritten wird festgestellt, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Im vierten folgt die Antwort. Allerdings lassen sich in der Ausdrucksweise oft mehrere Takte zusammenziehen: „Ist Herakles sterblich? Als Mensch ist er es.“

In zwei Takten wird begründet: „Herakles ist sterblich. Denn er ist ein 15 Mensch, kein Gott.“ Der erste Takt ist die Antwort, der zweite die Begründung. So läuft gedanklich das Urteil ab. Sein Verfasser geht nicht von einer Frage aus, sondern von der bereits (im Gutachten) gefundenen Antwort.

Bei dieser Unterscheidung darf natürlich nicht verkannt werden, daß beide Denkweisen den Gesetzen der Logik unterstehen. Auch im Urteilsstil ist der (dreigliedrige) Syllogismus nachweisbar, weil er ebenfalls Ausdruck folgerichtigen Denkens ist. Nur wird im Urteil *nicht mehr gefragt*, und deshalb sind die Entscheidungsgründe kürzer. Ein Struktur-Beispiel mag das verdeutlichen:

Gutachten:

1. Ist die Klage begründet?
2. Der Kläger muß dann die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage x dargelegt und bewiesen haben.
3. Das hat der Kläger getan, indem er ...
4. Also ist die Klage begründet.

16

¹ Kritisch dazu AK-ZPO-Wassermann § 313 Rn. 38.

Hier sind die vier Gutachtenakte unverkennbar. In den Entscheidungsgründen nun wird das Ergebnis (4) vorausgesetzt: nämlich im Urteilstenor. Deshalb fällt dort der 1. Takt („Ist die Klage begründet?“) weg. Der Begründungsvorgang läuft anders ab, gewissermaßen rückwärts:

1. Die Klage ist begründet.
2. Denn der Kläger hat die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage x dargelegt und bewiesen.
3. Denn er hat ...

17

Faßt man – wie oben im „Herakles-Beispiel“ – die Takte 2 und 3 zusammen, so gelangt man zum „zweitaktigen“ Urteilstil:

1. Die Klage ist begründet.
 2. Denn dem Kläger steht ein Anspruch auf 100 DM aus § x zu.
- Sie sehen an diesen Umformungen, daß es sich hierbei auch um sprachliche Probleme handelt, – nur sind diese eben nicht die maßgeblichen. Das, worauf es ankommt, daß nämlich das Gutachten mit der Frage anfängt, die Entscheidungsgründe dagegen mit der Antwort beginnen, ist hingegen unverrückbare Notwendigkeit. Ihr läßt sich durch keinerlei Sprachkünste ausweichen. Beachten Sie das stets. Dann werden Ihnen die Entscheidungsgründe kaum mißlingen können. Denn aus dem richtigen Ansatz (Frage im Gutachten, Antwort in den Entscheidungsgründen) folgt zwangsläufig der richtige Begründungsablauf.

18

2. Die Stil-Unterschiede

Wir wollen uns mit den Stileigenarten noch weiter befassen; es ist wichtig genug. Die Prüfer achten nicht etwa deshalb auf „Stilreinheit“, weil es ihr Steckenpferd ist, sondern weil der Stil des Gutachtens und der Gründe zeigt, ob der Verfasser sein Handwerk versteht.

19 a) Der Gutachtenstil

Nehmen Sie an, Herr Raffke habe vergeblich von Herrn Dürftig ein Darlehen zurückverlangt, das er ihm vor einiger Zeit gegeben hatte. Raffke begibt sich zu seinem Rechtsanwalt und trägt ihm seine Klage vor. Hören wir uns das Gespräch an:

Raffke: Herr Rechtsanwalt, sorgen Sie dafür, daß ich meine 5000 Mark bald zurückbekomme.

Anwalt: Sie verlangen von Herrn Dürftig 5000 Mark auf Grund eines Darlehensvertrages. Ich muß Sie aber zunächst einiges fragen, damit ich weiß, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hat. Im Gesetz heißt es: Wer verzinsliches Geld als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, die Summe zurückzuzahlen, wenn der Darlehensgeber gekündigt hat. Wie steht es damit?

Raffke: Also, das war so: Voriges Jahr habe ich dem Dürftig 5000 Mark auf 12% geliehen. Vor sechs Monaten habe ich zum erstenmal die Kündigung per Einschreiben ausgesprochen. Wir hatten einen Monat Kündigungsfrist ausgemacht; aber der Dürftig zahlt nichts.

Anwalt: Das reicht. Dürftig ist zur sofortigen Rückzahlung verpflichtet.

Das Gespräch ist im Gutachtenstil geführt worden! Ich will Ihnen das sogleich zeigen, indem ich den Dialog zerpfücke:

1. Die Frage: Ob Raffke von Dürftig 5000 Mark verlangen kann.
2. Die gesetzlichen Voraussetzungen, von denen ein solcher Anspruch abhängt: §§ 607; 609 BGB.
3. Die mit den Anspruchsvoraussetzungen deckungsgleichen konkreten Tatsachen: Hingabe des Geldes mit Rückzahlungsvereinbarung und Kündigung.
4. Die Antwort: Raffke kann von Dürftig 5000 Mark verlangen.

Erkennen Sie die vier Takte des Gutachtenstils wieder? So ist in jedem 20 Gutachten vorzugehen. Den Anfang macht – ich wiederhole – immer die Frage. Anschließend sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu nennen, die bestimmend dafür sind, ob die Frage zu bejahen ist. – Bei bekannten Anspruchsnormen genügt selbstverständlich ein Hinweis auf die Paragraphenziffern, um die Anspruchsvoraussetzungen wiederzugeben. – Alsdann werfen die vorgetragenen Tatsachen mitgeteilt, und es wird überprüft, ob sie unter die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes passen. Abschließend bleibt nur die Frage zu beantworten.

Außeres Kennzeichen des Gutachtenstils ist das Wörtchen „also“. Jede 21 gutachtenmäßig erarbeitete Schlußfolgerung läßt sich nämlich mit einem „also“ (dem „ergo“ der Logiker) einleiten. Jedoch darf man das nicht allzu wörtlich nehmen. Wenn in den Entscheidungsgründen steht: „Der Kläger hat Auslagen für fünf Taxifahrten zu 15,- DM, also 75,- DM, gehabt“, – so ist das noch kein Beweis dafür, daß die Entscheidungsgründe im Gutachtenstil geschrieben sind.

22

b) Der Urteilstil

Herr Raffke hat also gegen Herrn Dürftig einen Anspruch auf Zahlung von 5000 DM. Der Richter, der ihm das im Urteil bescheinigen soll, kann es nicht mehr „in Frage stellen“, sondern nur noch bestätigen. Daher wird er etwa schreiben:

„Die Klage ist begründet.“

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 5000 DM zu. Denn er hat ihm ein Darlehen in dieser Höhe gegeben, das der Beklagte trotz fristgerechter Kündigung nicht zurückgezahlt hat. ...“

Hören Sie die zwei Takte des Urteilsstils heraus? Erstens: das Ergebnis. Zweitens: die Begründung.

Merken Sie sich für die Abfassung der Entscheidungsgründe zwei Regeln: 1. Man darf nie mit der Niederschrift der Gründe beginnen, ehe man nicht sämtliche Fragen im Gutachten beantwortet hat.

2. In den Urteilsgründen muß jeder Satz, der eine Entscheidung enthält, am Anfang eines Gedankenzusammenhangs stehen; sonst gerät man unweigerlich in den Gutachtenstil.

Sie meinen, das sei übertrieben? Bitte, machen wir die Probe in Sachen Raffke gegen Dürftig. Wir fragen nicht (wie im Gutachten), sondern stellen statt des entscheidenden Satzes unsere Überzeugung an die Spitze:

„Die Klage ist begründet.“

Der Kläger hat dem Beklagten ein Darlehen von 5000 DM gegeben.“

Nun mögen sie fortfahren, wie auch immer Sie wollen: an irgendeiner 23 Stelle müssen Sie einen Satz bringen wie diesen: „Also steht dem Kläger der

geltend gemachte Anspruch zu. "Andernfalls enthielte Ihre Begründung einen Denkfehler. Die Klage ist nämlich nicht deshalb begründet, weil Raffke dem Dürftig 5000 Mark als Darlehen hingegeben hat, sondern weil ihm ein fälliger Rückgewähranspruch zusteht.

24 Nicht selten hört man die Forderung, in den Urteilsgründen müsse jeder Satz mit dem vorhergehenden durch ein "denn" verbunden werden können. Ist das richtig? Das wollen wir uns noch überlegen. Manche Kandidaten verzweifeln nämlich bei dem Versuch, dieser Forderung zu genügen.

25 Im Urteil wird regelmäßig über dreierlei entschieden: über den prozessualen Anspruch, über die Kosten und über die vorläufige Vollstreckbarkeit. Jede dieser Entscheidungen wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen getragen. Jede ist deshalb auch gesondert zu begründen. Eine Brücke zwischen dem Darlehensanspruch des Raffke und der Kostenersatzspflicht des Dürftig läßt sich nicht durch einen Denn-Satz schlagen, weil eine solche Verbindung sinnlos wäre.

26 Wenn hiernach die Ansicht vom möglichen Denn-Zusammenhang schon nicht ausnahmslos gilt, trifft sie dann wenigstens für jede Einzelentscheidung zu? Versuchen wir es einmal:

Die Klage (des Raffke) ist begründet.

(Denn) Der Kläger kann vom Beklagten nach §§ 607, 609 BGB 5000 DM verlangen.

(Denn) Der Kläger hat dem Beklagten 5000 DM als Darlehen gegeben.

(Denn) Das ist bewiesen.

(Denn) Es ergibt sich aus der vom Kläger vorgelegten Schuldurkunde.

Auch dem begabtesten Stilisten ist es nicht möglich, nunmehr mit einem Denn-Satz fortzufahren:

"Denn(?) der Kläger hat rechtzeitig gekündigt" oder:

"Denn(?) der Anspruch ist auch fällig, da der Kläger fristgerecht gekündigt hat."

27 Eine Umstellung ist zwecklos. Man kann die Kündigung zwar vorziehen:

"Es ist bewiesen, daß der Kläger dem Beklagten 5000 DM als Darlehen hingegeben und rechtzeitig gekündigt hat."

Aber dann stimmt der nächste Satz nicht: Das ergibt sich nämlich keineswegs aus der vom Kläger vorgelegten Schuldurkunde. Es handelt sich eben nicht um bloße Formulierungsprobleme, sondern um Sachfragen. Aus der Hingabe eines Darlehens folgt niemals die Fälligkeit des Rückgewähranspruchs, aus dem Eigentum folgt nicht der Besitz, aus der Körperverletzung nicht das Verschulden, kurzum: aus dem einen Tatbestandsmerkmal folgt nicht das andere. Der Denn-Zusammenhang, der ja ein Begründungszusammenhang ist, muß hier deshalb abreißen, weil eine konkrete Rechtsfolge sich nicht durch einen Kettenschluß begründen läßt. Eine Begründung ist nur so möglich, daß jedes einzelne Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes als konkret verwirklicht nachgewiesen wird.

Die Klage ist begründet.

1. Der Kläger kann vom Beklagten nach §§ 823 Abs. 1, 249 BGB Schadensersatz in Höhe von 1000 DM verlangen. **Denn** der Beklagte hat ihm rechtswidrig und vorsätzlich eine Körperverletzung beigebracht und dadurch einen Schaden in Höhe von 1000 DM zugefügt.

- a) Der Beklagte hat den Kläger körperlich verletzt. **Denn** er hat ihn mit dem Messer in die Brust gestochen.
 - b) Der Beklagte hat rechtswidrig gehandelt. **Denn** für sein Verhalten fehlt ein rechtfertigender Grund.
 - c) Der Beklagte hat vorsätzlich gehandelt. **Denn** er hat den Kläger verletzt wollen und mehrmals zugestoßen.
 - d) Der Kläger ist in Höhe von 1000 DM geschädigt. **Denn** diesen Betrag hat er für Heilungskosten aufwenden müssen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits sind nach § 91 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen. **Denn** er ist im Rechtsstreit unterlegen.
3. Das Urteil ist nach § 709 ZPO gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. **Denn** die Ausnahmen in § 708 ZPO sind nicht gegeben.

Sie werden hoffentlich nie so abgehackt schreiben und das "Denn" stets 28

weglassen. Nicht weniger aber hoffe ich, daß Sie nunmehr wissen: In den Urteilsgründen kann nur der Erweis der Deckungsgleichheit eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals mit einem Sachverhalts-Teil im Denn-Zusammenhang stehen. Dieser Erkenntnis sollte man auch äußerlich Rechnung tragen und jeden neuen Begründungszusammenhang mit einem neuen Absatz einleiten: sich selbst zur Stil-Kontrolle und dem Leser zum Verständnis.

3. Stilwechsel

In einem Urteilsentwurf las ich einmal: "Der Klage war stattzugeben. Es fragt sich allerdings, ob ..."

Jetzt werden Sie wohl meine Wahrheitsliebe bezweifeln: Einen so groben logischen Schnitzer werde nicht einmal der schwächste Anfänger begehen. Ich muß zugeben, daß der zweite Satz nicht unmittelbar auf den ersten folgte, sondern durch mehrere Absätze von ihm getrennt war. Er lautete auch etwas anders, nämlich so: "Zu prüfen bleibt, ob ...". Aber war der logische Fehler deshalb weniger schlimm? Er war nur weniger deutlich. Es ist immer falsch, im Urteil in den Gutachtenstil zu geraten, einerlei an welcher Stelle und mit welchen Ausdrücken es geschieht, und zwar aus folgendem Grunde: Das Urteil beginnt mit der kategorischen Feststellung: "Das ist so!" Sie ziehen diese Feststellung nachträglich wieder in Zweifel, wenn Sie auch nur von einer einzigen ihrer Voraussetzungen sagen, daß sie sich "fragt". Wer aber etwas kategorisch feststellt und zugleich bezweifelt, verstößt gegen den Satz vom Widerspruch. Darum darf im Urteil niemals gefragt werden; dort wird immer nur geantwortet. Der Urteilsstil verträgt keine Abweichung; ihn zu übertreiben, ist unmöglich.

Den Gutachtenstil dagegen kann man übertreiben, und dann wirkt er 30 peinlich. Wenn ganz klar ist, daß der Beklagte gekauft hat, schreiben wir kurz und bündig: "Der Beklagte hat gekauft", und nicht mit hilfloser Ängstlichkeit: "Es fragt sich, ob der Beklagte gekauft hat. Diese Frage ist zu bejahen." Wir wagen sogar, ganze Abschnitte des Gutachtens im Urteilsstil zu bringen, allerdings nur dann, wenn es sich um minder wichtige Dinge handelt. Dadurch beweisen wir Sinn für Proportionen: Im zweitaktigen Urteilsstil wird die Darstellung nur etwa halb so lang wie im viertaktigen Rhythmus des Gutachtens.

Alle Anfänger halten den Gutachtenstil für leichter als den Urteilsstil; sie irren. Allerdings muß man das Ergebnis wissen, um im Urteilsstil schreiben zu können; aber solange man es noch nicht weiß, soll man auch die Reinschrift des Gutachtens noch nicht beginnen.

32 a) Schwierigkeiten im Gutachten

Im Gutachten werden häufiger Formulierungsfehler begangen als im Urteil, und zwar nicht selten solche, die den Leser an den logischen Fähigkeiten des Verfassers zweifeln lassen. Besonders gefährdet sind die beiden ersten Takte des Denk-Rhythmus: Viele Kandidaten versagen, wenn es gilt, die Frage aufzuwerfen und die Voraussetzungen der Antwort zu bezeichnen. Dabei können wir gerade hier unter mehreren Redewendungen wählen. Ich zögere, Ihnen einige davon zu nennen, weil mich gewisse Erfahrungen warnen: Sagt man einem jungen Juristen: „Wir können die Dinge in folgende Worte kleiden“, so ist er versucht, sie künftig *nur* noch mit diesen Worten auszudrücken, gleichsam als handle es sich um magische Spruchformeln zum Schutz gegen schlechte Zensuren. Darum muß ich Ihnen einschränken: Jede klare, einfache und logisch einwandfreie Wendung ist erlaubt. Die folgenden sind nur Beispiele; sollten Ihnen originellere einfallen, um so besser.

Wenn wir eine Frage nicht besonders betonen wollen, können wir sie so stellen: „Der Kläger *mag* den Anspruch auf ... aus ... nach § ... haben.“ Oder: „Dem Kläger kann der Anspruch auf ... aus ... nach § ... zustehen.“ Oder auch: „Möglicherweise hat er den Anspruch ...“ Oder endlich: „Viel leicht steht ihm der Anspruch zu.“

Betonter schreiben wir: „Es fragt sich, ob er den Anspruch hat.“ Und wie steht es mit direkten Fragen? Das hier war soeben eine. Direkte Fragen wirken überbetont und lehrhaft. Gehäuft geben sie dem Stil etwas Treuerzigen. Wir verwenden sie im Gutachten nur sparsam, nämlich allenfalls, um das Kardinalproblem zu bezeichnen.

33 Für den zweiten Takt haben wir folgende Formeln: „Dann *mußte* der Kläger Eigentümer sein.“ Oder: „Das hängt davon ab, ob er Eigentümer ist.“

34 Bisweilen können wir die beiden Takte auch zu einem einzigen Satze zusammenziehen, der nur nicht zu lang geraten darf: „Der Klage ist stattzugeben, *wenn* der Kläger den Anspruch hat.“ Oder: „Ob der Klage stattzugeben ist, hängt (unter anderem) davon ab, ob der Kläger den Anspruch hat.“

35 Das ist alles so einfach, daß Sie erstaunt fragen mögen, inwiefern hier Fehler begangen werden können. In einem meiner Referendarkurse ließ ich einmal einen kleinen Fall schriftlich bearbeiten. Das war beileibe kein Aktenfall, sondern eine jener kurzen Erzählungen, wie man sie Studenten in den Anfängerübungen vorsetzt: Der Kläger verlangte, daß ihm der Beklagte ein gezähmtes Reh herausgebe. In Betracht kamen nur die Ansprüche aus Eigentum nach § 985 BGB und aus früherem Besitz nach § 1007 BGB. Zu behandeln waren insbesondere die beiden Fragen, ob das Reh dem Kläger gehöre, und ob der Beklagte es besitze. Mir wurden mehrere Arbeiten abgeliefert. Ich will Ihnen mitteilen, wie fünf davon angingen. Ich bitte Sie, die Proben

langsam und sorgfältig zu lesen und dabei zu überlegen, welcher Anfang der beste ist.

Erste Arbeit: „Der Kläger könnte das Reh herausverlangen. Er müßte den Anspruch aus § 985 BGB haben.“

Zweite Arbeit: „Der Klage wäre stattzugeben, wenn der Kläger den Eigentumsanspruch nach § 985 BGB hätte.“

Dritte Arbeit: „Der Klage könnte stattzugeben sein, wenn der Kläger den Anspruch aus dem Eigentum nach § 985 BGB und der Beklagte keine Einrede hat.“

Vierte Arbeit: „Der Kläger hat den Anspruch aus § 985 BGB, wenn er Eigentümer des Rehs ist.“ Anschließend erörterte der Verfasser die Eigentumsfrage und bejahte sie; dann fuhr er fort: „Es fragt sich, ob der Beklagte das Reh besitzt.“

Fünfte Arbeit: „Der Kläger stützt seine Klage auf § 985.“

Über die fünfte Arbeit brauche ich nicht viel Worte zu machen: Der Kläger hatte § 985 BGB nicht zitiert; es war auch nicht seine Aufgabe, das Gericht an diese Vorschrift zu erinnern: iura novit curia.

In der ersten Arbeit steckten zwei Fehler: Zuerst sagt der Verfasser dem Sinne nach: „Vielleicht verlangt der Kläger das Reh heraus.“ Das meint er aber nicht; er meint: „Der Kläger könnte das Reh herausverlangen *können*“, oder besser: „Er kann das *Recht* haben, es herauszuverlangen.“ Auch so gefaßt wäre der Satz immer noch banal, nämlich nur eine Wiederholung der Fallfrage. Im zweiten Satze ist das „*müßte*“ falsch: Der Kläger brauchte nicht gerade den Anspruch aus § 985 BGB zu haben, um mit der Klage durchzudringen; es genügte auch der aus § 1007 BGB.

36 Dem Verfasser der zweiten Arbeit sagte ich: „Sie haben im Urteilsstil 36 begonnen, indem Sie gleich im ersten Satz erklärt haben, die Klage abweisen zu wollen.“ Er bestritt das erstaunt. Aber was bedeutet der Satz: „Herakles wäre sterblich, wenn er ein Mensch *wäre*?“ Nichts anderes als: „Er ist unsterblich; denn er ist kein Mensch.“ Mit solcher Formel wird die Frage nicht gestellt, sondern negativ beantwortet.

37 Leider ist das Gespür für diesen falschen Irrealis² heute schon weitgehend verloren gegangen. Nicht nur in Referendararbeiten, sondern auch in wissenschaftlichen Abhandlungen und höchstrichterlichen Entscheidungen ist er ständig anzutreffen.³

In der dritten Arbeit ist das „*könnte*“ zu beanstanden. Es hätte heißen müssen: „Der Klage *ist* stattzugeben, wenn ...“ Immer wieder findet man in Examensarbeiten diese falsche Verbindung von „*könnte*“ und „*wenn*“. Dahinter verbirgt sich die Unkenntnis vom Wesen eines sog. hypothetischen Urteils. Die Formel „Wenn a ist, dann ist b“ ist als Ganzes bedingt, ungewiß, weil nicht bekannt ist, ob a nun gegeben ist oder nicht. Wird diese Ungewißheit zur Gewißheit, dann darf nicht mehr der Konjunktiv der Möglichkeit verwendet werden, weil die Kausalbeziehung „wenn a, dann b“ gewiß ist.

38 Das Wort „wenn“ hat überhaupt seine Gefahren. Das zeigt auch die nächste Arbeit:

Der Verfasser der vierten Arbeit widerspricht sich selbst. Nach dem Inhalt

² Zu der irrealen Form des Konjunktivs siehe Grammatik-Duden, Bd. 4, Rn. 125, vor allem aber Kraus, Sprache, S. 125–129.

³ Vgl. Schneider DRiZ 1986, 383.

des ersten Satzes soll die Frage, ob der Anspruch begründet sei, von einer einzigen Voraussetzung abhängen, dem Eigentum des Klägers. Später prüft der Verfasser gleichwohl noch eine weitere, den Besitz des Beklagten. Diesen Fehler hatten noch mehrere andere Bearbeiter begangen. Einige hatten ihren Mißgriff nachträglich bemerkt und ihn zu beseitigen versucht: Sie hatten die Worte „unter anderem“ eingefügt. Aber dadurch war die Sache nur noch schlimmer geworden. Der in einem „wenn“ steckende Fehler läßt sich mit den Worten „unter anderem“ nicht beheben, einerlei, wohin man sie setzt; das mögen Sie am Text der vierten Arbeit selbst ausprobieren. Helfen kann nur eine radikale Kur: Man muß das Wort „wenn“ preisgeben und den Anfang etwa so fassen:

„Ob der Kläger den Eigentumsanspruch aus § 985 BGB hat, hängt davon ab, ob ihm das Reh gehört.“

- 40 Bitte merken Sie sich: „X ist gegeben, wenn Y gegeben ist“, darf man *nur* dann sagen, wenn Y die einzige (oder letzte) Voraussetzung ist, von der X (noch) abhängt. Ist das gewiß, dann dürfen Sie auch schreiben:

„Der Kläger hat den Anspruch aus § 985 BGB, wenn ihm das Reh gehört und der Beklagte es besitzt.“

Dies zu den beiden ersten Takten der Folgerung. Die beiden letzten können stilistisch kaum mißraten. Wir müssen uns nur davor hüten, am Ende des Gutachtens eine überlange „Also-Reihe“ zu bilden. Es gibt auch die Partikeln „darum“, „mithin“, „somit“, „dennach“, „daher“, „deshalb“, „folglich“ und Wendungen wie: „hieraus folgt“ oder „hieraus ergibt sich, daß ...“

- 41 Wichtig für das sprachliche Gelingen des Gutachtens ist, daß man sich über den Begriff der Schlüssigkeit klar ist. Schlüssig sein kann nur ein *Gedanken-zusammenhang* (siehe die Beispiele oben Rn. 13 ff.). Er ist es dann, wenn aus bestimmten Voraussetzungen bei folgerichtigem Denken Ergebnisse „erschlossen“ werden können.

a) Schlüssig daher:

- I. Eine Partei kann in ihrem Prozeß nicht Zeuge sein.
- II. Der persönlich haftende Gesellschafter einer OHG ist im Prozeß der OHG Partei.

III. Also kann er nicht Zeuge sein.

b) Unschlüssig daher:

- I. Eine Partei kann in ihrem Prozeß nicht Zeuge sein.
- II. Herr Müller ist nicht Partei.
- III. Also kann er nicht Zeuge sein.

- 42 Ob das Beispiel a) zutreffende (wahre) Vordersätze enthält⁴ und zu einer wahren Konsequenz führt, ist für die *Schlüssigkeit* völlig belanglos (siehe unten Rn. 73). Ebenso kann in Beispiel b) trotz offenkundiger Inkonsistenz das Ergebnis wahr sein, etwa weil Herr Müller Prozeßrichter ist. Verwechseln

⁴ Der Untersatz ist falsch, weil im OHG-Prozeß nicht der persönlich haftende Gesellschafter, sondern die Gesellschaft Partei ist (Huber ZJP 82, 1969, 224, 236).

Sie das nie! Dann werden Sie auch nicht in den leidigen Fehler verfallen, den Sachvortrag des Klägers „als wahr“ oder „richtig“ zu unterstellen, wie dies leider selbst in höchstgerichtlichen Entscheidungen bei der Schlüssigkeitsprüfung auf Saumnis (§ 331 ZPO) zu lesen ist,⁵ oder zu Beginn der Schlüssigkeitsprüfung beim Kläger fragen, ob die Klage „begründet“ sei.

b) Schwierigkeiten in den Gründen

Die Urteilsgründe werden Ihnen wie von selbst geraten, wenn Sie zuvor ein brauchbares Gutachten verfaßt haben. Sollten Sie trotz dieser Vorbereitung einmal in den Gründen nicht damit zurechtkommen, „den Faden fortzuspinnen“, so kann es nur daran liegen, daß Sie dem Urteilsstil untreu geworden sind. Sie haben dann eine Antwort nicht weit genug „nach vorn“ gezogen. Prüfen Sie, ob Sie Ausführungen nach oben verpflanzen müssen, die Sie erst weiter unten bringen wollten. Im übrigen brauchen Sie nur dreierlei zu beachten:

Schreiben Sie so gemeinverständlich wie möglich. Meiden Sie Fachausdrücke und Abkürzungen, mit denen die Parteien nichts anfangen können. Wenn die Parteien nicht durch Anwälte vertreten sind, mag ihnen „§ 7 RAnFG“ ein unlösbares Rätsel sein; besser ist dann: „§ 7 des Reichsgesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 277 ff.)“. Sollten Sie das Gesetz in den Gründen immer wieder zitieren, so schreiben Sie nur beim ersten Male seinen vollen Namen aus, fügen die Abkürzung in Klammern hinzu und verwenden fortan nur noch diese.

Hüten Sie sich davor, ein „Denn“ an das andere zu reihen! Die langen „Denn-Ketten“ lassen sich leicht vermeiden: Wir können zwei Sätze auch so verbinden, wie ich es soeben getan habe: mit dem Doppelpunkt: Außerdem haben wir die Partikeln „da“, „weil“ und „nämlich“. Gelegentlich ist auch die Wendung: „... und zwar aus folgenden Gründen“ brauchbar oder der Satz: „Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen“. Häufiger als manche Referendare annehmen, bedarf es gar keiner Überleitung.

Gehen Sie vorsichtig mit dem Wörtchen „zwar“ um!⁶ Wenn Sie Ihre Argumentation nach dem Schema „Zwar – Aber“ aufgebaut haben, sollten Sie sich immer überlegen, ob Sie den „Zwar-Teil“ nicht streichen können. Sollte er unentbehrlich sein, so müssen Sie sorgfältig erwägen, mit welcher Floskel er am besten zu beginnen ist. Das Wort „Zwar“ dürfen Sie nur dann verwenden, wenn spätestens im nächsten Satz das „Aber“ folgt. Mit einem „Allerdings“ können Sie eine etwas längere Strecke überbrücken. Aber auch die Spannweite dieses Ausdrucks ist begrenzt. Man kann dem Leser nicht zumuten, sich seiner noch nach mehreren Seiten zu erinnern, bisweilen noch nicht einmal, ihn über mehrere Absätze hinweg im Kopf zu behalten, und zwar insbesondere dann nicht, wenn in diesen Absätzen wiederum mehrere „Zwar – Aber“ erscheinen. Wie kann man sich in solchem Falle helfen? Man muß dann *beide* Ergebnisse gleich zu Anfang vorführen, die „Zwar-Antwort“ und die „Aber-Antwort“. Das mag dann so aussehen:

⁵ Siehe z. B. BGH NJW 1984, 310 = JZ 1984, 165 = MDR 1984, 485.

⁶ Siehe dazu Teplitzky DRiZ 1974, 262, und Maier DRiZ 1974, 325.

„Die Klage ist abzuweisen. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet. Zulässig ist sie aus folgenden Gründen:

Der Kläger ist prozeßfähig. Denn ... Auch der Beklagte ist prozeßfähig. Zwar ist er am ... entmündigt worden; seine Entmündigung ist aber inzwischen wieder aufgehoben worden. Auch sonst bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage. Denn ...

Daß die Klage unbegründet ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: ...“

47 Bei dieser Art der Darstellung kann der „Zwar-Teil“ beliebig lang sein und mehrere „Zwar – Aber“ enthalten, ohne daß der Leser den Faden verliert. Manche Referendare gelten nur deshalb als „überdurchschnittlich im Urteilsstil gewandt“, weil sie diese Kleinigkeiten beherrschen.

48 § 3 Aufbau des Gutachtens

1. Ein Prozeß

Kunstmalers Eschholtz klagt vor dem Amtsgericht Hamburg gegen den Studenten Winter.

Klageschrift: Letzten Sommer stellte ich in Westerland meine Werke aus. Der Beklagte erwarb das Aquarell „Einsamer Strandkorb“ für 1280,- DM, zahlte 400,- DM an und bat, ihm das Bild gegen Nachnahme des Restbetrages an seine Lübecker Adresse zu senden (Beweis: Frau Zimmermann, Westerland, Villa Flora, als Zeugin). Die Sendung kam als unzustellbar zurück. Der Beklagte wohnt nämlich nicht in Lübeck, sondern hier. Kürzlich traf ich ihn auf dem Künstlerfest und stellte ihn zur Rede. Er erwiderte unverschämter Weise: Er habe das Bild für ein Kunstwerk und daher für eine gute Vermögensanlage gehalten, soeben aber von einem Rezensenten erfahren, alle meine Werke seien billiger Kitsch. Er wolle das Bild nicht mehr haben und verlange sein Geld zurück. Das lasse ich mir nicht bieten. Der Kunstwert meiner Schöpfungen ist gar nicht mit Geld auszudrücken (Beweis: Gutachten Sachverständiger).

Ich beantrage folgendes Urteil zu erlassen: Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Zug um Zug gegen Lieferung des Aquarells „Einsamer Strandkorb“ 880,- DM zu zahlen.

Schriftsatz des Beklagten:

Frau Zimmermann wird bestätigen, daß ich das Bild nicht für 880,-, sondern für die bar gezahlten 1200,- DM erstanden habe und es franko zugeschickt haben wollte. Als ich es kaufte, hielt ich es für künstlerisch wertvoll, weil es so naturgetreu ist, und weil man sich soviel dabei denken kann. Inzwischen bin ich darüber aufgeklärt worden, daß es gerade deshalb nichts taugt (Beweis: Gutachten Sachverständiger). Als ich das dem Kläger auf dem Künstlerfest vorhielt, erwiderte er: Ihm sei nur lieb, wenn der Handel rückgängig gemacht werde; er könne seinen Strandkorb anderweitig besser absetzen (Beweis: Fräulein cand. med. Hilde v. Zarnow, Bornplatz 6, und Aushilfskellner Zöllner, zur Zeit Curiohaus, als Zeugen).

Übrigens ist das Gericht unzuständig. Meine Wohnung, meine Frau und meine Kinder befinden sich immer noch in Lübeck. In Hamburg habe ich nur auf möbliertem Zimmer, weil ich zur Zeit hier studiere (Beweis: Auskunft des Meldamts). Ich beantrage, die Klage schon deshalb abzuweisen.

Mehr soll die Akte zunächst nicht enthalten. So wird sie einem jungen Richter vorgelegt, der das Dezernat neu übernommen hat.

a) Vor der Beweisaufnahme

Der Richter nimmt an dem Fall psychologisches Interesse; er möchte wissen, welche Partei die Wahrheit sagt. Wird er anordnen, die Zeugen seien zu vernehmen, und die Akte zunächst einmal nach Westerland schicken? Er schätzt Kunstwerke, möchte daher das Aquarell kennenlernen und überdies erfahren, wie es die Sachverständigen bewerten. Wird er anordnen, das Bild sei „zum Zwecke des Augenscheins“ vorzulegen? Wird er Gutachten einholen?

Das alles wäre pflichtwidrig. Er muß zunächst einmal überlegen, ob er zuständig ist. Hamburg kann als Gericht des Wohnsitzes zuständig sein (§ 13 ZPO). Nun hat der Beklagte seinen Wohnsitz allerdings nur nach dem Vorbringen des Klägers in Hamburg, nach seinem eigenen in Lübeck. Wird der Richter aufklären, welches Vorbringen wahr ist? Damit würde er sich überflüssige Arbeit machen. Auch nach dem Vorbringen des Beklagten ist Hamburg zuständig, nämlich als Gericht des Beschäftigungsortes (§ 20 ZPO). Der Kläger trägt zwar etwas anderes vor als der Beklagte; beide Darstellungen sind aber rechtlich gleichwertig („equipollent“). In solchem Falle kann offenbleiben, welche der Wahrheit entspricht (siehe unten § 46).

Der Richter hat festgestellt, er sei zuständig. Darf er jetzt anordnen, die 50 angebotenen Beweise seien zu erheben? Das wäre immer noch verfrüht. Zuvor muß er den Fall auch noch materiellrechtlich durchdenken. Sonst kann es geschehen, daß er den Zeugen falsche Fragen stellt. Später merkt er dann, daß es auf andere Fragen ankommt, und muß die Zeugen noch einmal laden. Es kann sich auch herausstellen, daß er ganz ohne Zeugen hätte auskommen können: so, wenn die Klage schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unbegründet oder wenn sie auch nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten begründet ist. Dann hat der Richter gesetzwidrig gehandelt. Das Gesetz verbietet überflüssige Beweisaufnahmen, indem es den Richter in § 300 Abs. 1 ZPO anweist, das Endurteil zu erlassen, sobald der Fall zur Entscheidung reif ist. Das Gesetz ist auch mit Grund so streng. Jede Beweisaufnahme verlängert und verteuert den Prozeß.

Auf welchem Wege kann der Richter überflüssige Beweisaufnahmen vermeiden? Er muß sich dazu zwei Fragen stellen:

(1) Ist die Klage nicht schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers abzuweisen? Wenn man das nicht sagen kann:

(2) Ist ihr schon nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten stattzugeben?

Diese Überlegungen nennt man *Schlüssigkeitsprüfung*. Zuerst wird die 52 Schlüssigkeit der Klage geprüft, dann die der Verteidigung. Die Klage ist schlüssig, wenn sie nach dem Vorbringen des Klägers zuzusprechen ist. Die Verteidigung ist schlüssig, wenn die Klage nach dem Vorbringen des Beklagten abzuweisen ist.

Die Schlüssigkeitsprüfung ist eine rein *rechtliche* Prüfung. Der Richter 53 braucht dazu nur die Akten, das Gesetz und seinen Kopf. Sie kann den Prozeß nicht verzögern und den Parteien keine Kosten verursachen. In der Schlüssigkeitsprüfung beim Kläger untersucht der Richter, ob das Vorbrin-

gen des Klägers zu seinem Antrag „paßt“, in der Schlüssigkeitsprüfung beim Beklagten, ob nicht auch dessen Vorbringen zum Klageantrag paßt, und wenn nicht, ob es wenigstens zu seinem eigenen Antrag paßt. Möglicherweise paßt es weder zu dem einen noch zu dem anderen, jedenfalls nicht ganz genau. Der Kläger beantragt, den Beklagten ohne Einschränkung zu verurteilen. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Nach seinem eigenen Vorbringen ist er Zug um Zug zu verurteilen.

- 54 Wir wollen annehmen, der Richter habe festgestellt, Klage und Verteidigung seien schlüssig. Darf er nunmehr Beweise erheben? Er muß zuvor noch eine weitere Denkarbeit leisten, nämlich überlegen, über *welche Tatsachen* Beweis erhoben werden soll; er muß sich also noch eine dritte Frage stellen:
- (3) Welche Tatsachen sind „beweiserheblich“? Mit anderen Worten: Von welchen streitigen Tatsachen hängt die Entscheidung ab?

- 55 b) Nach der Beweisaufnahme

Wir wollen unseren Fall Eschholtz gegen Winter etwas umdenken. Als der junge Richter die Akten von seinem Vorgänger übernimmt, sind sie schon beträchtlich dicker geworden. Es ist bereits verhandelt worden; der Beklagte hat auch in der Verhandlung Unzuständigkeit gerügt. Das Gericht hat einen Beweisbeschluss erlassen, dessen Inhalt noch nicht interessiert. Die Zeugin Zimmermann ist in Westerland, die Zeugen v. Zarnow und Zöllner sind in Hamburg vernommen worden.

- 56 Der neue Richter kennt die Überlegungen seines Vorgängers nicht. Muß er jetzt für sich selber noch einmal die Schlüssigkeit der Klage und der Verteidigung prüfen und darüber nachdenken, welche Tatsachen beweiserheblich waren oder sind? Vielleicht sind Sie geneigt, das mit folgender Begründung zu verneinen: „Die Beweisaufnahme hat nun einmal stattgefunden. Das ist nicht mehr zu ändern, auch wenn sie überflüssig gewesen sein sollte. Folglich kann der Richter all diese Überlegungen unterlassen.“ Aber diese Argumentation wäre schon aus folgendem Grunde unrichtig: Wenn die Beweisaufnahme überflüssig war, muß das in den Urteilsgründen offen eingestanden werden; sonst können die Gründe nämlich falsch werden.

- 57 Ein Beispiel:

Die Klage war nicht schlüssig. Trotzdem erhob der Richter Beweis, weil er den Fall nicht gründlich genug durchdacht hatte. Später merkte er sein Versehen. Er scheute sich, im Urteil die Überflüssigkeit der Beweisaufnahme zu gestehen, und wies die Klage mit der Begründung ab, dem Kläger sei der Beweis mißglückt. Daraufhin legte der Kläger Berufung ein und benannte weitere Zeugen. Erst in zweiter Instanz erfuhr er, daß es auf seine Behauptung nicht ankam.

Wie hätte der Richter verfahren müssen? Er hätte den Fehler in den Gründen zugeben und die Gerichtskosten der Beweisaufnahme nach der zwingenden Vorschrift des § 8 GKG niederschlagen müssen!

- 58 Noch aus einem weiteren Grund muß die Schlüssigkeitsprüfung nach der Beweisaufnahme wiederholt werden: Die Parteien können ihr Vorbringen inzwischen ergänzt oder geändert haben, zum Beispiel dadurch, daß sie sich Dinge zu eigen gemacht haben, die von den Zeugen bekundet worden sind.

Der Richter wird nach der Beweisaufnahme meistens auch noch weitere Überlegungen anstellen. Sein Gedankengang wird im ganzen dem folgenden Schema entsprechen:

1. **Schlüssigkeit der Klage:** Ist die Klage nicht schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers abzuweisen?
Wenn die Klage schlüssig sein sollte:
2. **Schlüssigkeit der Verteidigung:** Ist der Klage nicht auch schon nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten stattzugeben?
Wenn die Verteidigung schlüssig sein sollte:
3. **Tatsachenfeststellung („Beweisstation“):**
 - a) Welche Tatsachen sind beweiserheblich?
 - b) Welche dieser Tatsachen sind bewiesen?
Wenn irgendwelche beweiserhebliche Tatsachen nicht bewiesen worden sind:
 - c) Welche Partei hat die Beweislast?

Mit anderen Worten: Der Richter wird ein schlußmäßiges Gutachten anfertigen. Denn das Schema, das ich Ihnen soeben aufgezeichnet habe, ist nichts anderes als die Gliederung eines solchen Gutachtens.

Bisweilen, wenn auch die Zulässigkeit der Klage zweifelhaft ist, fällt das Gutachten-Schema etwas verwickelter aus, nämlich so:

Erste Hauptfrage: Ist die Klage zulässig?

1. Ist sie schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unzulässig?
2. Ist sie auch nach dem Vorbringen des Beklagten zulässig?
3. Tatsachenfeststellung.

Zweite Hauptfrage: Ist die Klage begründet?

1. Ist sie schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unbegründet?
2. Ist sie auch nach dem Vorbringen des Beklagten begründet?
3. Tatsachenfeststellung.

Die Gliederung kann sogar noch komplizierter werden: wenn etwa der Kläger Hauptantrag und Hilfsantrag gestellt oder der Beklagte Widerklage erhoben hat. Das sind schwierigere Fälle, über die wir uns später einmal unterhalten wollen. Hier möchte ich nur noch drei Fragen mit Ihnen besprechen:

Wie oft muß der Richter den Stoff im Laufe des Verfahrens nach dem Gutachten-Schema durchdenken? So oft der Prozeß eine neue Wendung nimmt, insbesondere eine Partei neue Tatsachen vorträgt. Nur wenn er das gewissenhaft tut, weiß er zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, was er zu veranlassen hat, zum Beispiel, ob er einer Partei nach § 139 ZPO Fragen stellen oder Auflagen machen oder gemäß § 278 Abs. 3 ZPO auf übersehene oder verkannte rechtliche Gesichtspunkte hinweisen muß, ob ein Beweisbeschluss zu erlassen oder der Rechtsstreit urteilsreif ist.

3. Terminologischer Zusatz

63

Die Formel „Schlüssigkeitsprüfung beim Kläger“, „Schlüssigkeitsprüfung beim Beklagten“ und „Tatsachenfeststellung“ sind recht unhandlich. Dafür gibt es auch bequemere Wendungen: „Station des Klägers“, „Station des Beklagten“ und „Beweisstation“.

1. Ein Musterbeispiel

Achten Sie bitte darauf, daß im folgenden Musterbeispiel keine Fragen gestellt, sondern nur Antworten erteilt werden. Um Ihnen das recht deutlich zu machen, habe ich das Wort „denn“ häufiger gesetzt, als es die Regeln guten Stils erlauben.

Noch in einer weiteren Hinsicht habe ich dick aufgetragen. Meine Urteilsgründe zeigen allzu unverhüllt, wie richtig sie aufgebaut sind; das ist mühsamer, aber nicht meisterhafter. Auch der Meister ist korrekt, aber nur der Anfänger ist es in aufdringlicher Weise. Die übersteigerte Deutlichkeit des Aufbaus habe ich dadurch erreicht, daß ich Sätze in das Urteil aufgenommen habe, die nur logisch nötig, für das Verständnis dagegen entbehrlich sind. Kein Laie würde sie vermissen, und jeder halbwegs geschulte fachkundige Leser würde sie ohne weiteres ergänzen.

Entscheidungsgründe

Der Klage ist stattzugeben.

Sie ist zulässig. Das Gericht ist sowohl nach dem Vorbringen des Klägers zuständig als auch nach dem des Beklagten: Nach dem des Klägers als Gericht des Wohnsitzes, nach dem des Beklagten als Gericht des Beschäftigungsortes (§§ 13, 20 ZPO). Denn ...

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger ist berechtigt, vom Beklagten 880,- DM aus Kaufvertrag zu verlangen (§ 433 Abs. 2 BGB).

Der Anspruch ist entstanden. Der Beklagte hat das Bild für 1280,- DM gekauft und den Betrag von 400,- DM nur als Anzahlung geleistet. Das ist bewiesen. Es ergibt sich insofern aus der Bekundung der Zeugin Zimmermann, als ...; denn ... Die Aussage ist glaubwürdig. Denn ...

Der Anspruch ist auch nicht wieder untergegangen.

Der Vertrag ist nicht nach § 142 BGB mit rückwirkender Kraft unwirksam geworden. Der Beklagte hat allerdings nach dem unstreitigen Sachverhalt die Anfechtung erklärt, und zwar durch seine Äußerung auf dem Künstlerfest, er wolle ... Denn ... Er hatte aber schon nach seinem eigenen Vorbringen keinen Anfechtungsgrund. Wegen Irrtums über Eigenschaften der Sache im Sinne des § 119 BGB konnte er nicht anfechten. Der Wert einer Sache ist keine „Eigenschaft“, denn ... Ein sonstiger Anfechtungsgrund kommt nicht in Betracht.

Das Gericht konnte nicht davon ausgehen, der Kläger habe sich damit einverstanden erklärt, daß der Vertrag wieder aufgehoben werde. Denn das ist nicht bewiesen. Aus der Bekundung der Zeugin v. Zarnow ergibt es sich nicht; denn ... Aus der Bekundung des Zeugen Zöllner ergibt es sich allerdings. Aber diese Aussage ist nicht verlässlich genug. Denn ... Es geht zu Lasten des Beklagten, daß seine Behauptung unbewiesen geblieben ist. Denn ...

Der Beklagte hat auch nicht das Recht, die Zahlung des Kaufpreises dauernd zu verweigern. Die Einrede der Wandlung oder Minderung wegen Sachmangels nach den §§ 459 ff. BGB steht ihm schon nach seinem eigenen Vorbringen nicht zu. Das Bild ist nicht mangelhaft, nämlich nicht anders als es nach dem Sinn und Zweck des Kaufvertrages sein sollte. Denn ... Die Nebenentscheidungen beruhen auf ...

Weg bleibt die Schlußfloskel: „Also war zu erkennen, wie geschehen.“ Deutschlehrer mögen predigen, am Ende müsse man immer auf den Anfang zurückkommen. Die Entscheidungsgründe sind kein Schlußaufsatz.

Und nun zum Vergleichen noch die Korrektur:

Folgende Sätze unserer Mustergründe sind entbehrlich und daher zu streichen: „Sie ist zulässig.“ „Die Klage ist auch begründet.“ „Der Anspruch ist auch nicht wieder untergegangen.“ „Der Beklagte hat allerdings nach dem unstreitigen Sachverhalt die Anfechtung erklärt, und zwar durch seine Äußerung auf dem Künstlerfest, er wolle ...“ „Denn ...“ (Im nächsten Satze muß es dann statt „Er hatte aber“ heißen: „Der Beklagte hatte ...“) „Ein sonstiger Anfechtungsgrund kommt nicht in Betracht.“ „Aus der Bekundung des Zeugen Zöllner ergibt sich allerdings.“ (Im nächsten Satze muß es dann statt „Aber diese Aussage“ heißen: „Die Aussage des Zeugen Zöllner ...“)

Beachten Sie aber bitte: zu denken waren alle diese Sätze; nur sie niederzuschreiben, war unnötig.

Wir sehen: In den Gründen werden die Fallfragen in derselben Reihenfolge beantwortet, in der sie im Gutachten aufgeworfen worden sind. Gründe und Gutachten entsprechen sich in der Reihenfolge der Fragen.

Trotzdem unterscheiden sie sich im Aufbau. Im Gutachten wird jede Frage möglicherweise dreimal behandelt; das Gutachten ist dreischichtig. Die Urteilsgründe dagegen sind *einschichtig* angelegt. Jede Frage wird höchstens an einer Stelle beantwortet. Höchstens: Wäre die Zuständigkeit verneint worden, so wären weitere Fragen nicht mehr beantwortet worden. Wäre die Entstehung des Anspruchs verneint worden, so wäre alles weitere hinfällig gewesen.

2. Die Gliederung unserer Mustergründe

Unsere Mustergründe sind nach folgendem Schema aufgebaut:

Gliederung:

A. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Gericht zuständig.

B. Die Klage ist auch begründet.

Der Anspruch besteht.

1. Er ist entstanden.

2. Der Anspruch ist nicht wieder untergegangen.

a) Der Vertrag ist nicht wirksam angefochten.

b) Die Parteien haben ihn auch nicht wieder aufgehoben.

3. Der Beklagte hat keine Einrede der Wandlung oder Minderung.

Wir wollen uns jetzt noch überlegen, wie das Gutachten zu diesem Fall 66 aufzubauen ist.

Unsere Entscheidungsgründe fangen mit der Zuständigkeit an. Erst anschließend gehen wir darauf ein, ob die Klage begründet ist. Das Gutachten muß ebenso beginnen. Unsere Gründe behandeln darauf das Bestehen des Anspruchs, und zwar zunächst seine Entstehung, und erst danach sein Fortbestehen. Im Gutachten darf die Reihenfolge nicht anders sein. Zuerst ist die Frage der Entstehung zu erörtern. Erst dann ist in jeder der drei Stationen auf das Fortbestehen des Anspruchs einzugehen. Die Einrede der Wandlung oder Minderung hat in unseren Gründen den letzten Rang. Zwar geht das Gewährleistungsrecht des Kaufs der Irrtumsanfechtung vor;¹ aber das ist bei der

¹ BGHZ 78, 216 (218); Kramer im Münchener Kommentar zum BGB § 119 Rn. 123.

rechtsvernichtenden Anfechtung vorweg zu prüfen und zu klären, ob Gesetzeskonkurrenz zum Gewährleistungsrecht besteht, was hier nicht der Fall war, da es bereits an einem Gewährleistungsstatbestand fehlte. In der Beweisstation kann die Irrumsanfechtung nicht mehr vorkommen, weil sie nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten nicht gegeben ist.

67 3. Die „Entscheidungsgrundlage“

Lesen Sie bitte unsere Mustergründe noch einmal, und zwar die fett gedruckten Wörter laut! Welche Funktion haben diese Wörter? Da wir jede Frage aus drei Perspektiven betrachten konnten, trotzdem aber die Gründe nur einschichtig anlegten, mußten wir kundtun, aus welcher Perspektive wir die Antworten erteilten: Die fett gedruckten Wörter bezeichnen unsere jeweilige Perspektive oder, wie man zu sagen pflegt, die „Entscheidungsgrundlage“.

68 Nicht jedes Urteil braucht seine Entscheidungsgrundlage vorzuweisen. Ist der Sachverhalt ganz oder im wesentlichen unstreitig, was sich aus dem Tatbestand des Urteils entnehmen läßt, dann braucht man sie nicht herauszustellen. Allerdings muß man dann ganz sicher sein, daß auch bei den juristisch nicht vorgebildeten Parteien des Rechtsstreits kein Irrtum aufkommen kann. Statt darüber nachzudenken, ist es einfacher, auch in solchen Fällen die Entscheidungsgrundlage zu nennen, zumal es dazu nur der wenigen Wörter bedarf: „Nach dem unstreitigen Vorbringen ...“

69 Man muß sorgfältig darauf achten, daß die Entscheidungsgrundlage an der richtigen Stelle des Urteils angegeben wird. Es muß so bald wie möglich geschehen und so oft sie wechselt. So bald wie möglich: aber auch nicht zu früh! Lesen Sie bitte noch einmal den dritten und vierten Absatz unserer Mustergründel Dort heißt es: Die Klage sei begründet, der Anspruch bestehe. Eine Entscheidungsgrundlage wird weder für das eine noch das andere benannt. Warum nicht? Weil es keine einheitliche dafür gab, daß die Klage begründet sei, nicht einmal eine einheitliche dafür, daß der Anspruch besteht. Wir hatten statt dessen eine Entscheidungsgrundlage für seine Entstehung, eine dafür, daß dem Beklagten keine Einrede zustehe, und drei weitere für sein Fortbestehen.

70 Die Entscheidungsgrundlage kann mit jeder Einzelfrage wechseln. Sie kann sich sogar innerhalb ein und derselben Einzelfrage ändern: Zu der Frage der Anfechtung sagen unsere Gründe, der Beklagte habe zwar „nach dem unstreitigen Sachverhalt“ die Anfechtung erklärt, aber „schon nach seinem eigenen Vorbringen“ keinen Anfechtungsgrund gehabt.

Zweites Kapitel Allgemeingültige Lehren

§ 5 Zwei Grundregeln

Arbeitsregeln taugen nur dann etwas, wenn sie durchgehend anwendbar sind. Es nützt nichts, einer zweifelhaften Regel den Vorbehalt hinzuzufügen, man müsse sie mit „Takt“ handhaben, jeder Fall habe seine Besonderheiten, die zu beachten seien.

Es wird behauptet, allgemeingültige Regeln, also solche, nach denen man in jedem Falle verfahren dürfe und solle, gebe es nicht, weil es immer auf die Eigenart des Einzelfalles ankomme. Aber das trifft nicht zu. Die Verschiedenartigkeit der denkbaren Fälle schließt allgemeingültige Regeln nicht aus, sondern beschränkt nur ihre Anzahl. Mehr als die wenigen, die ich im folgenden mitteilen werde, gibt es vermutlich nicht. Aber auf diese Regeln können Sie sich immer verlassen, einerlei wie beschaffen Ihr Fall ist; sie gelten für das Gutachten in gleicher Weise wie für die Entscheidungsgründe.

Unsere beiden Grundregeln kennen Sie schon: Jeder Satz muß nötig sein. Die Notwendigkeit eines jeden Satzes muß dem Leser sofort einleuchten, und zwar kraft dessen, was vorausgegangen ist. Hierzu noch ein paar Erläuterungen:

1. Notwendigkeit und Richtigkeit

Die Notwendigkeit eines Satzes ist von der Wahrheit¹ seines Inhalts zu unterscheiden. Daß und warum ein Satz wahr sei, kann sich nicht immer aus seinen Voraussetzungen ergeben. Ausnahmslos gilt es jedoch für das Gutachten: Der letzte Satz – eingeleitet mit „Also“ – lebt nur von seinen *Vordersätzen*. Im Urteil erfahren wir es dagegen immer erst *nachträglich*, nämlich aus der Begründung, die mit „Denn“ folgt. Aber daß ein Satz *unerlässlich* ist, das muß *allein* den vorangegangenen Aussagen zu entnehmen sein; das gilt für Gutachten und Gründe in gleicher Weise.

¹ Wahrheit ist nicht dasselbe wie Richtigkeit (Falschheit). Richtig oder falsch können nur schlußfolgernde Denkbefunde sein; wahr oder unwahr können nur Aussagesätze sein. Deshalb gibt es in der Logik Schlußregeln und Wahrheitsregeln (siehe dazu Schneider, Logik für Juristen, §§ 28, 29). Leider gehen die Juristen, bedauerlicherweise auch die höchsten Gerichte, mit Begriffen aus Nachbarwissenschaften sehr sorglos um. Ebenso wie sie beispielsweise zwischen Beleg und Zitat nicht unterscheiden, setzen sie fast durchgehend Wahrheit und Richtigkeit identisch, selbst der Bundesgerichtshof in theoretischen Grundsatzfragen (vgl. Schneider MDR 1978, 613 ff.).